

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

JN §66;

SpitalbeitragsG VlbG 1987 §2 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Die polizeiliche Meldung allein hat darüber, ob eine Person an einem bestimmten Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nur geringe Aussagekraft. Der Umstand der Anmeldung und Abmeldung bei einer Änderung des tatsächlichen Aufenthaltes ist aber ein gewichtiges Indiz dafür, daß (zumindest) ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden soll.

Schlagworte

Unbefugte Gewerbeausübung Pfuscharbeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110031.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at